

Am Department für Bautechnik und Naturgefahren, Institut für Konstruktiver Ingenieurbau kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

**Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in ohne Doktorat
im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ersatzkraft
(Kennzahl 121)**

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort, befristet bis 20.03.2023
(mit Option auf befristete Verlängerung über Drittmittelprojekte)

Arbeitsort: 1190 Wien

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.294,00 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Verfassung einer Dissertation im Bereich „Konstruktiver Ingenieurbau“ ist erwünscht
- Eigenverantwortliches Arbeiten in der Forschung und Lehre
- Mitarbeit an Forschungsprojekten
- Übernahme administrativer Aufgaben

Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Diplomstudium in Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Bauingenieurwesen oder vergleichbares Studium
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse

Weitere erwünschte Qualifikationen

- Experimentelle Erfahrung vorteilhaft
- Erfahrungen in der numerischen Modellbildung vorteilhaft
- Erste Lehrerfahrung in den betreffenden Fachgebieten vorteilhaft

Erscheinungstermin: 09.06.2022

Bewerbungsfrist: 30.06.2022

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Menschen mit Behinderung und entsprechender Qualifikationen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung inkl.

- Motivationsschreiben
- CV

an das Personalmanagement, **Kennzahl 121**, der Universität für Bodenkultur, Peter-Jordan-Straße 70,
1190 Wien; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at; **Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at

